



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Bielefeld
Standort	Bielefeld

Studiengang 01	„Soziale Arbeit“ (BA SOA)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	100 Studienplätze pro Semester (bis 2023 pro Wintersemester 200 Studienplätze, pro Sommersemester 100 Studienplätze)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	140 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	102 pro Semester			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	2			
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)			
Akkreditierungsbericht vom	27.09.2019			

Studiengang 02	„Pädagogik der Kindheit“ (BA PdK)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	37 Studienplätze pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	44 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	28 pro Semester			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	27.09.2019

Studiengang 03	„Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ (MA SWT)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2019/2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 Studienplätze im Jahr (Zulassung jährlich zum Wintersemester)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	27.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Im Modulhandbuch ist zielgruppenspezifisch die Kindheit (0- bis 14-Jährige) abzubilden.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 Abs. 2 und 3): Das Profil des Masterstudiengangs ist zu schärfen. [Eine Spezifizierung und Konkretisierung des Profils des Masterstudiengangs Transformationsstudien könnte die inhaltliche Ausrichtung exemplarisch auf die folgenden drei Bereiche hin fokussieren: Sozioökonomie, Gerechtigkeit und Gemeinwohl; Klimawandel und Ökologie; Digitalisierung und künstliche Intelligenz.]

Kurzprofile

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Der von der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen, als Vollzeit- und Präsenzstudium konzipierte Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein generalistischer Bachelorstudiengang, der für sämtliche Felder der Sozialen Arbeit qualifiziert. Von den beiden Bachelorstudiengängen des Fachbereichs ist dieser Bachelorstudiengang bzgl. der Studierendenzahlen der größte. Zugelassen zum Studium werden Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.000 Stunden. Er gliedert sich in 1.500 Stunden Präsenzstudium, 720 Stunden Praktikum und 3.180 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zehn Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Der von der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen, als Vollzeit- und Präsenzstudium konzipierte Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein generalistischer Bachelorstudiengang, der für sämtliche Felder der Kindheitspädagogik qualifiziert. Ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs ist die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung im Bereich „Musikalische Bildung“. Zugelassen zum Studium werden Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.000 Stunden. Er gliedert sich in 1.500 Stunden Präsenzstudium, 720 Stunden Praktikum und 3.180 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Der von der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen, als Vollzeit- und Präsenzstudium konzipierte Studiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ ist ein Masterstudiengang, der Studierende qualifiziert, gesellschaftliche Herausforderungen in ihrer Komplexität und Dynamik hinsichtlich sozialer Veränderungsprozesse aus inter- und transdisziplinärer Perspektive analysieren zu können. Der zur Erstakkreditierung vorgelegte Masterstudiengang ist konsekutiv konzipiert und ist somit anschlussfähig an das Angebot der am Fachbereich Sozialwesen angebotenen Bachelorstudiengänge.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload be-

trägt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 780 Stunden Präsenzstudium, 125 Stunden Praxis und 2.095 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Die Gutachtenden würdigen das Konzept des generalistischen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, der neben drei Profilen (Wahlpflichtmodule), von denen die Studierenden eins wählen, weitere, optionale Qualifizierungsbereiche (Kultur und Medien; Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz; Methoden empirischer Sozialforschung) anbietet. Die Studiengangsleitung und die Lehrenden sind in hohem Maße engagiert. Grundsätzlich stellen die Gutachtenden vor Ort eine hohe Zufriedenheit der anwesenden Studierenden mit dem Studiengang fest. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass für die großen Kohorten, die bis 2023 durch Mittel aus dem „Hochschulpakt 2023“ finanziert werden, die personellen Ressourcen nachhaltig zu sichern sind. Nach Ansicht der Gutachtenden ist die Modularisierung gut umgesetzt und das Konzept schlüssig.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Die Gutachtenden würdigen das Konzept des generalistischen Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“, der neben drei Profilen (Wahlpflichtmodule), von denen die Studierenden eins wählen, weitere, optionale Qualifizierungsbereiche (Kultur und Medien; Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz; Methoden empirischer Sozialforschung) anbietet. Die Studiengangsleitung und die Lehrenden sind in hohem Maße engagiert. Grundsätzlich stellen die Gutachtenden vor Ort eine hohe Zufriedenheit der anwesenden Studierenden mit dem Studiengang fest. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass zum einen die Altersspanne zielgruppenspezifisch im Modulhandbuch auszuweisen ist und zum anderen, dass der Stellen- und Mehrwert des Schwerpunkts „Musikalische Bildung“ transparenter abgebildet werden sollte. Nach Ansicht der Gutachtenden ist die Modularisierung gut umgesetzt und das Konzept schlüssig.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Die Gutachtenden würdigen das innovative Konzept des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“, das sich u. a. durch die dreisemestri-ge Projektarbeit auszeichnet. Die Studiengangsleitung und die Lehrenden sind in hohem Maße engagiert. Die Gutachtenden halten eine Profilschärfung des Masterstudiengangs wegen des umfassenden Begriffs der „Transformationsstudien“ für erforderlich. Vor Ort stellen die Gutachtenden ein großes Interesse der Studierenden der Bachelorstudiengänge am konsekutiven Masterstudiengang fest. In Anbetracht der großen Anzahl an Berufstätigen unter den Studierenden empfehlen die Gutachtenden, den Studiengang auch als Teilzeitstudiengang zu konzipieren. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden, die Drittmittelprojekte der Lehrenden als Möglichkeit zu nutzen, die Studierenden in die Forschung einzubinden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.....	4
Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.....	5
Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.....	6
Kurzprofile.....	7
Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.....	7
Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.....	7
Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	9
Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.....	9
Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.....	9
Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.....	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	12
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	12
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	13
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	35
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	36
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
3 Begutachtungsverfahren	41
3.1 Allgemeine Hinweise	41
3.2 Rechtliche Grundlagen	41
3.3 Gutachtergruppe	41
4 Datenblatt	42
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	42
Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.....	42
Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.....	42

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.....	42
4.2 Daten zur Akkreditierung	42
Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.....	42
Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.....	43
Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.....	43
5 Glossar	45
Anhang	46

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist als Vollzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf sechs Semester.

Der **Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“** ist als Vollzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 CP vergeben. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf sechs Semester.

Für die staatliche Anerkennung der Absolvierenden als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter bzw. als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge ist erforderlich, dass die Absolventinnen und Absolventen im Anschluss an das Bachelorstudium innerhalb von drei Jahren nach der Bachelorarbeit ein „Berufspraktisches Jahr“ ablegen. Das Berufspraktische Jahr ist nicht Teil des Studiums (zweiphasiges Modell), wird aber durch fachwissenschaftliche Ergänzungs- und Vertiefungsseminare an der Hochschule im Umfang von vier Begleit- oder Blockveranstaltungen (mit jeweils 2 SWS) oder Fortbildungen einschlägiger Weiterbildungseinrichtungen im Umfang von 100 Stunden begleitet. Nach erfolgreicher Beendigung des Berufspraktischen Jahres und einem Kolloquium wird die staatliche Anerkennung erteilt. Die staatliche Anerkennung wird von der Hochschule in einer eigenen Urkunde ausgesprochen.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“** ist als Vollzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 CP vergeben. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die **grundständigen Bachelorstudiengänge** sind generalistisch angelegt. Im 5. und 6. Semester des jeweiligen Studiengangs haben die Studierenden die Möglichkeit, einen von drei Vertiefungsbereichen („Profilen“) zu wählen. Im 6. Semester findet die Abschlussarbeit im Umfang von 15 CP statt (inkl. des Kolloquiums von 3 CP), in der die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung aus ihrem jeweiligen Fachbereich selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der **Masterstudiengang** ist konsekutiv konzipiert. Die Hochschule hat ihn forschungsorientiert profiliert, wobei der Fokus auf angewandter bzw. anwendungsorientierter Forschung liegt. Im 4.

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

Semester findet die Abschlussarbeit im Umfang von 25 CP (inkl. des Kolloquiums von 5 CP) statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzungen für **die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Pädagogik der Kindheit“** sind laut Studiengangsprüfungsordnungen:

1. Hochschulzugangsberechtigung (§48, 49 HG), unter Berücksichtigung von Einschreibungshindernissen (§50)
2. Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) vor Aufnahme des Studiums
3. Beruflich Qualifizierte im Sinne des §§ 2, 3 BBiHZV ohne Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife haben nach den vorgenannten Bestimmungen einen prüfungsfreien Zugang zu den Bachelorstudiengängen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt. Beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber, welche nicht die Voraussetzungen der §§ 2, 3 BBiHZV erfüllen, können zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden

Aufgrund der hohen Nachfrage wurde bisher eine Zulassungsbeschränkung auf Basis der Durchschnittsnote durchgeführt.

Zulassungsvoraussetzungen für den **Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“** sind laut Studiengangsprüfungsordnung:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 CP mit überdurchschnittlichem Erfolg (Gesamtnote besser als 2,3) abgeschlossenen Diplom- oder Bachelorstudiums an einer Universität oder Fachhochschule in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang (z. B. Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit, Psychologie, Soziologie, Politologie, Ökonomie, Erziehungswissenschaft, Humangeographie etc.) und
2. Der Nachweis von Englischkenntnissen auf der Basis des Schulabschlusses der 10. Klasse bzw. das B2-Level des CEF-Rasters (Common European Framework of Reference)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für die **Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Pädagogik der Kindheit“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Für den **konsekutiven Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Im Diploma Supplement wird der jeweilige Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 7 CP, 8 CP oder 15 CP vergeben. Die sechs Pflichtmodule (A bis F) werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Die drei Wahlpflichtmodule (G bis I), von denen die Studierenden ein Modul wählen, erstrecken sich auf zwei Semester (5. und 6. Semester). Die Praxisphasen sind in P1 (Praktikum, 1. und 2. Semester) und P2 (Praxisprojekt, 3. bis 5. Semester) aufgliedert.

Der **Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“** ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 7 CP, 8 CP oder 15 CP vergeben. Die sieben Pflichtmodule (A bis G) werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Die drei Wahlpflichtmodule (H bis J), von denen die Studierenden ein Modul wählen, erstrecken sich über zwei Semester (5. und 6. Semester). Die Praxisphasen sind in P1 (Praktikum, 1. und 2. Semester) und P2 (Praxisprojekt, 3. bis 5. Semester) aufgliedert.

In den Bachelorstudiengängen sind individuelle Mobilitätsfenster in Form von Praktika im Ausland gegeben, z. B. in der vorlesungsfreien Zeit, dadurch, dass das Praxisprojekt (P2) in drei Projektphasen aufgeteilt ist. Diese Mobilität wird seitens des Fachbereichs und der Lehrenden angeregt und unterstützt (siehe ausführlicher unter dem Kriterium Mobilität § 12 MRVO). Die Praxisphasen und insbesondere das Modul „Praxisprojekt“ P2 (45 CP), das sich über drei aufeinanderfolgende Semester erstreckt hat laut Hochschule keinen mobilitätshindernden Effekt, da für die drei einzelnen Projektphasen jeweils 15 CP vergeben werden können.

Der **Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“** ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 5 CP, 6 CP, 10 CP, 14 CP oder 25 CP (Masterarbeit) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Bezogen auf alle drei Studiengänge enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart,-umfang und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium, sowie zur Dauer des Moduls. Darüber hinaus wird die modulverantwortliche Person genannt sowie Grundlagenliteratur angegeben.

Hinsichtlich § 7 Abs. 3 berücksichtigen die Gutachtenden die Größe der Module bezogen auf eine offene Modulstruktur in allen drei Studiengängen sowie die Dokumente, die das Modul-

handbuch ergänzen und die Studierenden über die Prüfungsart, -umfang -dauer transparent informieren.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 32 BA-RaPO bzw. § 32 MA-RaPO für die Abschlussnote festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die 180 im **Studiengang „Soziale Arbeit“** zu erwerbenden CP werden gleichmäßig auf die sechs Semester verteilt, d. h. 30 CP pro Semester. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 17 der Studienprüfungsordnung 30 Arbeitsstunden festgelegt (§ 5 Abs. 4 StuPO-SOA). Für das Modul J „Bachelorarbeit und Kolloquium“ werden 15 CP vergeben, die Bachelorarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 12 CP berechnet und das Kolloquium mit drei CP.

Die 180 im **Studiengang „Pädagogik der Kindheit“** zu erwerbenden CP werden gleichmäßig auf die sechs Semester verteilt, d. h. 30 CP pro Semester. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 17 der Studienprüfungsordnung 30 Arbeitsstunden festgelegt (§ 5 Abs. 4 StuPO-PdK). Für das Modul K „Bachelorarbeit und Kolloquium“ werden 15 CP vergeben, die Bachelorarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 12 CP berechnet und das Kolloquium mit drei CP.

Mit dem Abschluss des **Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“** werden insgesamt die für Masterabschlüsse erforderlichen 300 CP erreicht. Die 120 im Studiengang zu erwerbenden CP werden gleichmäßig auf die vier Semester verteilt, d. h. 30 CP pro Semester. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 4 (1) der Studienprüfungsordnung 25 Arbeitsstunden festgelegt (§ 4 Abs. 1 StuPO-SWT). Für das Modul 11 „Masterarbeit und Kolloquium“ werden 25 CP vergeben, die Masterarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 20 CP berechnet und das Kolloquium mit fünf CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule werden folgende Studiengänge angeboten: „Soziale Arbeit“ (B.A.), „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.), „Angewandte Sozialwissenschaften“ (M.A., auslaufend) und „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ (M.A., Start Wintersemester 2019/2020). Bezogen auf die zweite Reakkreditierung der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Pädagogik der Kindheit“ sowie die erstmalige Akkreditierung des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ finden die Gutachtenden eine nachhaltig gestaltete Qualitätssicherung wieder: Die Hochschule ist systemakkreditiert, die Programmakkreditierung sieht die Hochschulleitung als Form der Organisationsentwicklung an. In § 9 der Evaluationsordnung ist die Begutachtung durch eine externe Gutachtergruppe („Peer-Evaluation“) verankert und fördert damit die eigenständige Weiterentwicklung der Studienangebote innerhalb des Fachbereichs. Zudem wird die Weiterentwicklung durch den „Modultag“ und die „Zukunftswerkstatt“ gefördert sowie durch den Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden.

Vor Ort wurden vor allem die Größe der Module sowie die Funktion der Modulhandbücher für alle drei Studiengänge thematisiert. Die Gutachtenden bewerten die Gestaltung der Module durch die offene Struktur als positiv. Die Nachwuchsförderung wird durch das Angebot an kooperativen Promotionen unterstützt und soll auch im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs umgesetzt werden, was die Gutachtenden ebenfalls positiv hervorheben. Entwicklungspotential sehen die Gutachtenden in der Integration der Forschung in die jeweiligen Studiengänge, d. h. einerseits der Ausbau an wissenschaftlichem Personal und andererseits die Einbeziehung der Studierenden in Drittmittelprojekte, insbesondere auf der Ebene des Masterstudiengangs. Des Weiteren sehen es die Gutachtenden als relevant an, die Internationalisierung, z. B. im Rahmen englischsprachiger Module, voranzutreiben. In Bezug auf die Digitalisierung unterstützen die Gutachtenden, das seit 2015 kontinuierlich weiterentwickelte Konzept in der Lehre, Forschung sowie Evaluation umzusetzen und bestärken die Hochschule darin, das Engagement der Studierenden als treibende Kraft zu nutzen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ qualifiziert auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbständigem beruflichem Handeln in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit durch den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und berufsbezogener Kompetenzen.

Zur Vertiefung stehen folgende drei Profile im Umfang von jeweils 30 CP zur Verfügung, von denen die Studierenden eines wählen müssen: „Heterogenität und soziale Ungleichheit“ (Modul G), „Kultur, Bildung und Erziehung“ (Modul H) und „Prävention, Intervention und Rehabilitation“ (Modul I).

Neben den erwähnten fachspezifischen Kompetenzen erwerben die Studierenden überfachliche Qualifikationen. Darunter zählen u. a. die Fähigkeit zum wissenschaftlichem Arbeiten, Fachenglisch, ein Grundverständnis für ökonomische Zusammenhänge, die Fähigkeiten, Ideen, Konzepte oder Projekte in unterschiedlicher Art zu präsentieren, zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen sowie aus wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden konkrete Fragestellungen des Fachgebietes zu bearbeiten.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ befähigt Absolvierende, in sämtlichen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit als Angestellte, Beamte oder freiberuflich tätig zu werden, u. a. in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, in der Arbeit mit älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, in der klinischen Sozialarbeit, in der Schulsozialarbeit oder interkulturellen Arbeit und Migrationsarbeit, in der Beratungs- und Bildungsarbeit, im Bereich Fall- und Sozialmanagement, für Geschlechterstudien und Diversity-Projekte sowie für Integrationsvorhaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden orientiert sich der Studiengang am Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0). Die Absolvierenden werden dazu befähigt, sich aktiv in Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur einzubringen und gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren, um diese verantwortungsbewusst und nach demokratischen Prinzipien mitzugestalten. Die Absolvierenden können das eigene berufliche Handeln theoriebezogen begründen und reflektieren, ausgerichtet an den Stärken und Kompetenzen des Klientels und ihren Problemlagen. Nach Einschätzung der Gutachtenden hat die Hochschule die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert.

Nach Meinung der Gutachtenden qualifiziert der Studiengang die Studierenden für sämtliche Berufsfelder der Sozialen Arbeit. In der Konzeption des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sollten nach Ansicht der Gutachtenden die Grundlagen zu den Themen Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung expliziter ausgewiesen werden und sie erachten es als notwendig, das Modulhandbuch bzw. die Lehre um diese Bereiche zu ergänzen. Ausschlaggebend für diese Empfehlung ist die Tatsache, dass Fragestellungen rund um den Kinderschutz und die Verantwortung zur Sicherstellung des Kinderschutzes zwischenzeitlich in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Minderjährigen gearbeitet wird (nicht nur in den Hilfen zur Erziehung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe), stetig präsent sind. Hier sollte das Studium die notwendigen Grundlagen legen und möglichst viel Sicherheit im Umgang mit diesen Fragestellungen und den gesetzlichen Verpflichtungen vermitteln. Hinsichtlich des Kinderschutzes sollten beispielsweise aktuelle Bezüge und Inhalte wie das Bundeskinderschutzgesetz und Schutzkonzepte aufgenommen werden. Bezüglich eines der Kerntätigkeitsfelder in der Sozialen Arbeit, den Hilfen zur Erziehung, sollten ambulante und stationäre Konzepte, Familienberatung und die rechtlichen Kontexte des Hilfeplanverfahrens im Modulhandbuch noch ergänzt werden. Zudem sehen die Gutachtenden die Inhalte zum Kinder- und Jugendhilferecht zwar im Curriculum abgebildet, empfehlen jedoch, diese stärker in die Praxisphasen der Studierenden einzubinden. In reflektierter Theorie-Praxis-Verknüpfung in den Hochschulbegleitseminaren zur Praxisphase könnte der entsprechende Kompetenzerwerb durch konkret formulierte Qualifikations- und Lernziele gut eingebunden werden. Grundsätzlich heben die Studierenden den sehr gut funktionierenden Theorie-Praxis-Transfer hervor und betonen die Unterstützung seitens der Hochschule bei der Berufseinstimmung. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die Programmverantwortlichen

und Lehrenden die Studierenden konstruktiv und gewinnbringend im Rahmen der Lehre und Berufseinmündung betreuen und unterstützen.

Die Gutachtenden sehen die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung insbesondere in den Modulen der Praxisphasen (P1 und P2) inkl. der Praxisreflexion gegeben. Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung bestätigen die Studierenden, dass sie dahingehend unterstützt werden.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab. Einerseits findet durch die breit angelegten Profile (z. B. Modul „Heterogenität und soziale Ungleichheit“) eine Wissensverbreiterung statt, andererseits entwickeln die Studierenden durch die Praxisphasen (inkl. Reflektion) ein berufliches Selbstbild bzw. wissenschaftliches Selbstverständnis. Die Gutachtenden halten die auf Bachelor-Niveau zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Themen Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung sollten in der Lehre bzw. im Modulhandbuch expliziter ausgewiesen werden. Darüber hinaus sollten aktuelle Bezüge und Inhalte wie z. B. das Bundeskinderschutzgesetz und Schutzkonzepte aufgenommen werden.

Ambulante und stationäre Konzepte, Familienberatung und die rechtlichen Kontexte des Hilfeplanverfahrens sollten im Modulhandbuch ergänzt werden.

Die Inhalte zum Kinder- und Jugendhilferecht sollten stärker in die Praxisphasen der Studierenden eingebunden werden.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ qualifiziert Studierende auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis dazu, Bildungsprozesse von jungen Menschen von Geburt an bis hin zur Adoleszenz pädagogisch zu begleiten. Die Studierenden erwerben Grundlagen einer interdisziplinären Kindheitswissenschaft sowie Bildungs- und Erziehungstheorien und -praxen, die sie dazu befähigen, Bildungsprozesse in den jeweiligen Altersgruppen zu initiieren, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren.

Zur Vertiefung stehen folgende drei Profile im Umfang von jeweils 30 CP zur Verfügung, von denen die Studierenden eines wählen: „Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit“ (Modul H), „Kulturelle Bildung, Spiel und Gestaltung – Natur und Medien“ (Modul I) und „Kindheit in heterogenen Lebenswelten“ (Modul J).

Nach Angabe der Hochschule orientiert sich der Studiengang am Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der „Kindheitspädagogik“/„Bildung und Erziehung in der Kindheit“ vom 26.11.2009, der durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V. (BAG-BEK e. V.) verabschiedet wurde.

Neben den erwähnten fachspezifischen Kompetenzen erwerben die Studierenden überfachliche Qualifikationen, u. a. die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, Fachenglisch, ein Grundverständnis für ökonomische Zusammenhänge, die Fähigkeit, Ideen, Konzepte oder Projekte in unterschiedlicher Art zu präsentieren, zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen sowie aus wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden konkrete Fragestellungen des Fachgebietes zu bearbeiten. Aus bisherigen Absolvierendenbefragungen zieht die Hochschule den Schluss, dass die formulierten Qualifikations- und Lernziele auf einem guten bis sehr guten Niveau erreicht werden.

Die Hochschule bietet Studierenden die Möglichkeit, den Studiengang mit dem Schwerpunkt „Musikalische Bildung“ zu studieren. Der Schwerpunkt ist in die bestehende Modulstruktur integriert, einige Lehrveranstaltungen im Umfang von 42 SWS innerhalb der Module sind verpflichtend, ebenso wie die Vertiefung „Kulturelle Bildung, Spiel und Gestaltung – Natur und Medien“ (Modul I). Für das Absolvieren des Schwerpunkts wird ein gesondertes Zertifikat erteilt (siehe Anlage 3 zum Modulhandbuch).

Im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ werden Absolvierende für die Berufsfelder vorbereitet, in denen Bildungsprozesse von Kindern sowie Erziehungsfragen von Eltern sowie Professionellen im Vordergrund stehen. Als Fachkräfte können die Absolvierenden als Angestellte, Beamte oder freiberuflich tätig werden, u. a. in Behörden, Verbänden, gemeinnützigen Organisationen sowie privaten Trägern. Die Berufsfelder reichen von der Erziehung und Bildung von Kindern in KiTas, Familienzentren und Schulen, in Frühfördereinrichtungen, Kinderdörfern, Heimen, in der offenen Kinderarbeit sowie Projektarbeit (z. B. Genderarbeit, Migrationsarbeit) über die Bildung, Beratung und Unterstützung von Erwachsenen rund um Kindheit (z. B. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Beratung, Fort- und Weiterbildung für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Tagespflegeeltern, Eltern, Familien) bis zu Wahrung der Rechte der Kinder und Kinderschutz, z. B. in nationalen und internationalen Kinderrechts- und Kinderschutzorganisationen, u. a. mit von Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen und bei der Arbeit mit Straßenkindern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“, den Studierenden pädagogische, elementarpädagogische sowie primarpädagogische Kompetenzen im Studiengang zu vermitteln, sehen die Gutachtenden als klar formuliert und gegeben.

Nach Ansicht der Gutachtenden qualifiziert der Studiengang für diverse Felder der Kindheitspädagogik. Diskutiert wurde insbesondere das Dilemma der „Breite und Tiefe“ der Kindheitspädagogik; die Programmverantwortlichen erläutern für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass einerseits „Jugend“ (über 14 Jahre) nicht im Konzept inhaltlich umgesetzt ist, andererseits eine größere Altersspanne angestrebt wird, um den Studierenden mehr Berufsfelder offenzuhalten. Die Gutachtenden erachten es jedoch als notwendig, im Modulhandbuch zielgruppenspezifisch die Kindheit (0- bis 14-Jährige) abzubilden, da aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und auch mit den Studierenden deutlich wurde, dass im Studiengang nur diese Altersgruppe behandelt wird und nicht jene darüber hinaus („Adoleszenz“). Zudem sehen die Gutachtenden die Inhalte zum Kinder- und Jugendhilferecht zwar im Curriculum gegeben, empfehlen jedoch, diese stärker in die Praxisphasen der Studierenden einzubinden.

Vor Ort wurde ebenfalls der Schwerpunkt „Musikalische Bildung“ thematisiert. Auf Nachfrage der Gutachtenden wurde klargestellt, dass dieser Wahlbereich, der innerhalb der bestehenden Modulstruktur des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ angeboten wird, keine zusätzlichen, außercurricularen CP und weitere Kosten umfasst.

Grundsätzlich heben die Studierenden den sehr gut funktionierenden Theorie-Praxis-Transfer hervor und betonen die Unterstützung seitens der Hochschule bei der Berufseinmündung. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden die Studierenden konstruktiv und gewinnbringend im Rahmen der Lehre und Berufseinmündung betreuen und unterstützen.

Die Gutachtenden sehen die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung insbesondere in den Modulen der Praxisphasen (P1 und P2) inkl. der Praxisreflexion gegeben. Die Studierenden bestätigen, dass sie dahingehend unterstützt werden.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab. Einerseits findet u. a. durch die angelegten Profile (z. B. Modul „Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung – Natur und Medien“) eine Wissensverbreiterung statt, andererseits entwickeln die Studierenden durch die Praxisphasen (inkl. Reflexion) ein berufliches Selbstbild bzw. wissenschaftliches Selbstverständnis. Die Gutachtenden halten die auf Bachelor-Niveau zu erwerbenden

den Kompetenzen im Hinblick auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Über die Altersgruppe 0 bis 14-Jährige hinaus sehen die Gutachtenden keine Qualifikation der Studierenden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Im Modulhandbuch ist zielgruppenspezifisch die Kindheit (0- bis 14-Jährige) abzubilden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Inhalte zum Kinder- und Jugendhilferecht sollten stärker in die Praxisphasen der Studierenden eingebunden werden.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Der konsekutiv konzipierte und forschungsorientiert profilierte Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ befähigt dazu, systematisch und vertiefend forschungsmethodologische und -methodische Kenntnisse und Kompetenzen im Feld angewandter Transformationsforschung (Analyse und Gestaltung gesellschaftlicher Transformationsprozesse) anzuwenden.

Neben diesen thematisch-inhaltlichen Kompetenzen sowie methodologischen und methodischen Kompetenzen erwerben die Studierenden deskriptiv-analytisches Systemwissen, normatives Orientierungs- und Zielwissen sowie kreativ-operatives Handlungs- und Transformationswissen (Selbstbericht, S. 30).

Die Studierenden werden für analytische, konzeptionelle, planende, leitende, steuernde und gestaltende Aufgaben und Tätigkeiten für unterschiedliche wissenschaftliche, wissenschaftsnah und außer-wissenschaftliche Berufsfelder ausgebildet. Zum einen qualifiziert der Abschluss für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in Form einer Promotion und bietet Möglichkeiten des Einstiegs in wissenschaftsnahen Berufs- und Tätigkeitsfelder. Zum anderen können die Absolvierenden eine Beschäftigung in Organisationen und Institutionen in öffentlich-administrativen, politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Feldern (z. B. Parteien, Nicht-Regierungsorganisationen, Interessen-, Wohlfahrts- und Umweltverbände, Stiftungen und Netzwerke) finden. In den außer-wissenschaftlichen Berufsfeldern spielen insbesondere analytisch-konzeptionelle, leitend-gestaltende, koordinierend-moderierende sowie vernetzende und bildend-vermittelnde Tätigkeits- und Aufgabenfelder und entsprechende Positionen eine Rolle. Die Hochschule führt einige Beispiele von beruflichen Positionen an, die im Kontext von Transformationsprozessen entstanden sind, wie z. B. Demographie- und Integrationsbeauftragte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden werden aus Sicht der Gutachtenden im Masterstudiengang qualifiziert, gesellschaftliche Herausforderungen in ihrer Komplexität und Dynamik im Hinblick auf soziale Veränderungsprozesse aus inter- und transdisziplinärer Perspektive analysieren zu können. Die Studierenden erwerben ein vertieftes und erweitertes Fachwissen in wissenschaftstheoretischen und forschungsethischen Fragestellungen und sind in der Lage, das Methodenrepertoire anzuwenden. Sie werden ferner befähigt, zielorientiert zu planen, zu führen und zu kontrollieren. Die Absolvierenden sollen laut den Programmverantwortlichen „Experten/innen an Schnittstellen“ werden und in unterschiedlichen Organisationen leitende Positionen gewinnen sowie in der Wissenschaft. Nachvollziehbar erläutert die Hochschule die Aufgabenfelder der Absolvierenden auch außerhalb der Wissenschaft, z. B. bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Gutachtenden halten das Konzept des Masterstudiengangs für innovativ.

Vor Ort wurde das Verständnis der Hochschule zu der Thematik „Transformation“ als zu umfassend diskutiert. Die Gutachtenden halten daher eine Profilschärfung des Masterstudiengangs für notwendig. Eine Spezifizierung und Konkretisierung des Profils des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ könnte die inhaltliche Ausrichtung exemplarisch auf die folgenden drei Bereiche hin fokussieren: „Sozioökonomie, Gerechtigkeit und Gemeinwohl“, „Klimawandel und Ökologie“, „Digitalisierung und künstliche Intelligenz“.

Vor Ort wurde seitens der Fakultätsleitung erklärt, dass der auslaufende Studiengang zu einer nicht zufriedenstellenden Beschäftigungsfähigkeit der Absolvierenden führt. Die Absolvierenden der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Pädagogik der Kindheit“ sehen im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ Potential für eine bessere Berufseinstimmung im Vergleich zum derzeit angebotenen Masterstudiengang, insbesondere durch die vielseitige Projektarbeit und breite Themenauswahl. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden konstruktiv und sich im Austausch mit den Studierenden um eine Weiterentwicklung des Masterstudiengangs bemühen und insbesondere durch das Kernthema „Transformation“ sowie eine Auswahl an Spezialisierungen eine bessere Berufseinstimmung gestalten.

Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert profiliert. Aufgrund der Forschungsstärke der Hochschule durch eine hohe Drittmittelleinnahme empfehlen die Gutachtenden, die Forschungsprojekte der Lehrenden mit den Studiengängen, insbesondere mit dem vorliegenden Masterstudiengang besser zu verknüpfen.

Die Gutachtenden sehen die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung insbesondere in den Modulen der drei Projekte (I-III) sowie im Rahmen des „Modultags“, an dem sich Lehrende und Studierende über die derzeitigen Studiengangsinhalte bzw. möglichen weiteren Inhalte kritisch auseinandersetzen.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab. Einerseits findet durch die drei Projektarbeiten in den ersten drei Semestern eine Wissensverbreiterung und -vertiefung statt, andererseits entwickeln die Studierenden durch die Module Methodologien I-III in den ersten drei Semestern ihre Methodenkompetenzen intensiv weiter. Die Gutachtenden halten die auf Master-Niveau zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Der Masterstudiengang bietet eine zu umfassende und offene Darstellung der Studiengangsinhalte.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Das Profil des Masterstudiengangs ist zu schärfen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Eine Spezifizierung und Konkretisierung des Profils des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ könnte die inhaltliche Ausrichtung exemplarisch auf die folgenden drei Bereiche hin fokussieren:

- Sozioökonomie, Gerechtigkeit und Gemeinwohl,
- Klimawandel und Ökologie,
- Digitalisierung und künstliche Intelligenz.

Die Forschungsprojekte der Lehrenden könnten mit den Studiengängen, insbesondere mit dem vorliegenden Masterstudiengang, besser verknüpft werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in die Bereiche Grundlagen, Profile und Praxis, denen die Module jeweils zugeordnet werden. Die Grundlagen umfassen sechs (BA SOA) bzw. sieben (BA PdK) Module, die in den ersten vier Semestern vorgesehen sind. Parallel dazu finden in den beiden Bachelorstudiengängen zwei Praxismodule (P1 und P2) statt. Im 5. und 6. Semester wird ein Modul aus einer von drei Vertiefungsrichtungen studiert („Profil“, 30 CP). Der jeweilige Bachelorstudiengang wird im 6. Semester mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

Gemäß § 8 StuPO-SOA bzw. § 8 StuPO-PdK können die Studierenden optional zusätzliche Qualifizierungsbereiche wählen. In beiden Bachelorstudiengängen werden die Qualifizierungsbereiche „Kultur und Medien“, „Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung“ angeboten. Die Studierenden sind dadurch auf der Ebene der Lehrveranstaltungen in den Modulen F, G, H und/oder I an bestimmte Lehrveranstaltungen gebunden. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis semesterweise ausgewiesen.

Durch das zweiphasige Modell ergeben sich Unterschiede in der Betreuung der Praktika: In der Praxisphase (P1 und P2) werden die Bachelorstudierenden von den jeweiligen Dozierenden betreut, während des Berufspraktischen Jahres wählen die Studierenden eine Lehrperson als Betreuer bzw. Betreuerin aus. Die Qualitätssicherung der Praxisphasen findet auf den Ebenen der Kooperation mit Praxiseinrichtungen (z. B. hinsichtlich kollegialer Beratung von anleitenden Personen und Praxisvertretenden zur Ausgestaltung praktischer Ausbildungsphasen sowie Problemen oder Konflikten) sowie der Information und Beratung von Studierenden (z. B. in Form von Entscheidungs- und Orientierungshilfen zur Suche bzw. Auswahl von Praxisstellen) durch Lehrende und das Praxisreferat statt.

Alle Module der drei Studiengänge sind studiengangsspezifisch konzipiert. Die in den Studiengängen vorgesehenen Lehr-/Lernformen sind in § 7 der BA-RaPO und in § 7 der MA-RaPO definiert: Es kommen Vorlesungen, Seminaristischer Unterricht, Seminare, Übungen, Praktika, Labor sowie Projekte in Betracht. Online-Anteile sind in den Studiengängen nicht enthalten. Andere Lehrformen können in den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen vorgesehen werden. Für die Bachelorstudiengänge sind in der jeweiligen StuPO (§ 7) als weitere Lehrformen das Kolloquium, das Repetitorium sowie praxisbezogener Unterricht geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Die Module des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind thematisch nach Grundlagen, Profile und Praxis aufgeteilt. Die zu den Grundlagen gehörenden Module (A, B, C, D, E, F), die im ersten bis vierten Semester stattfinden, beziehen sich auf sozialarbeitswissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche, humanwissenschaftliche und medizinische Grundlagen sowie kulturwissenschaftliche, rechtliche und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Die Studierenden wählen anschließend ein Profil aus den Modulen G, H oder I, welches sie im fünften und sechsten Semester studieren. Der Praxisanteil besteht aus dem 30-tägigen „Praktikum“ Modul P1 (240 Stunden), welches im ersten und zweiten Semester stattfindet und als Orientierungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunktes und des Praxisprojekts dient (§ 6 StuPO-SOA), sowie

dem 60-tägigen „Praxisprojekt“ Modul P2 (480 Stunden), welches sich über das dritte, vierte und fünfte Semester erstreckt mit dem Ziel, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit heranzuführen (§ 15 StuPO-SOA). Diese Praxisphasen werden durch Seminare begleitet (P1-Begleitseminar und P2-Praxisprojektseminar). Das Abschlussmodul (J) bildet die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.

Entsprechend dem zweiphasigen Modell ist im Anschluss an das Bachelorstudium das Berufspraktische Jahr vorgesehen, in dem sich die Absolvierenden unter fachlicher Anleitung in die praktische Soziale Arbeit einarbeiten und die Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen fachlichen Tätigkeit nachweisen. Im Berufspraktischen Jahr betreut und begleitet die Hochschule die Studierenden mittels Supervisions- und Praxisberatungsseminaren (siehe Ordnung zur Staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr).

Der Gesamt-Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.500 Stunden Präsenzzeit, 720 Stunden Praxiszeit und 3.180 Stunden Selbstlernzeit. Der studentische Arbeitsaufwand ist im Modulhandbuch kategorisiert und modulbezogen angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut.

Insbesondere die zur Auswahl stehenden Qualifizierungsbereiche heben die Gutachtenden hinsichtlich der erweiterten Kompetenzvermittlung positiv hervor. Die Studierenden werden z. B. im Bereich „Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz“ darauf vorbereitet, eine globale Perspektive des Sozialen einzunehmen und Kenntnisse zu Migrationsprozessen, Sprachvielfalt, Geschlechterverhältnissen u. a. zu erwerben. Die Gutachtenden sehen im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“ insbesondere die Weiterqualifizierung im wissenschaftlichen Arbeiten durch den Umgang mit empirischen Studien (z. B. Fallanalysen, Sozialberichte), der im sozialarbeiterischen Kontext relevant ist, als gegeben.

Durch die Kombination aus den Modulbeschreibungen, dem Prüfungsplan sowie dem Lehrveranstaltungsverzeichnis werden die Studierenden ausreichend transparent informiert. Vor Ort wurde insbesondere die Größe der Module diskutiert und durch die Hochschule dahingehend erläutert, dass die offene Struktur zu einer besseren und freieren Gestaltung der Lehre beiträgt. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ hält das Gutachtergremium für angemessen.

Die Lehr-/Lernformen schätzt das Gutachtergremium als vielfältig und einem Vollzeit-Präsenz-Studiengang der Sozialen Arbeit angemessen ein. Die im Studiengang integrierten Praxisanteile hält das Gutachtergremium für adäquat ausgestaltet und den Theorie-Praxis-Transfer für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Die Module des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ sind thematisch nach Grundlagen, Profile und Praxis aufgeteilt. Die zu den Grundlagen gehörenden Module (A, B, C), die im ersten und zweiten Semester stattfinden, beziehen sich auf Grundlagen der kindlichen Entwicklung und der Pädagogik der Kindheit sowie einer Vertiefung hinsichtlich der kindlichen Entwicklung. Weitere theorieorientierte Module (D, E, F, G) finden im zweiten bis vierten Semester statt und umfassen die Themen Bildung und Kultur in der Pädagogik der Kindheit, gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen sowie rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pädagogik.

gogik der Kindheit und eine Vertiefung in der Pädagogik der Kindheit. Die Studierenden wählen anschließend ein Profil aus den Modulen H, I und J, welches sie im fünften und sechsten Semester studieren. Der Praxisanteil besteht aus dem 30-tägigen „Praktikum“ Modul P1 (240 Stunden), welches im ersten und zweiten Semester stattfindet und als Orientierungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunktes und des Praxisprojekts dient (§ 6 StuPO-PdK), sowie dem 60-tägigen „Praxisprojekt“ Modul P2 (480 Stunden), welches sich über das dritte bis zum fünften Semester erstreckt mit dem Ziel, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit heranzuführen (§ 15 StuPO-PdK). Diese Praxisphasen werden durch Seminare begleitet (P1-Begleitseminar und P2-Praxisprojektseminar). Das Abschlussmodul (K) bildet die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.

Entsprechend dem zweiphasigen Modell ist im Anschluss an das Bachelorstudium das Berufspraktische Jahr vorgesehen, in dem sich die Absolvierenden unter fachlicher Anleitung in die praktische Pädagogik der Kindheit einarbeiten und die Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen fachlichen Tätigkeit nachweisen. Im Berufspraktischen Jahr betreut und begleitet die Hochschule die Studierenden mittels Supervisions- und Praxisberatungsseminaren (siehe Ordnung zur Staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr).

Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.500 Stunden Präsenzstudium, 720 Stunden Praktikum und 3.180 Stunden Selbststudium. Der studentische Arbeitsaufwand ist im Modulhandbuch kategorisiert und modulbezogen angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut.

Insbesondere die zur Auswahl stehenden Qualifizierungsbereiche loben die Gutachtenden hinsichtlich der erweiterten Kompetenzvermittlung. Die Studierenden werden z. B. im Bereich „Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz“ darauf vorbereitet, eine globale Perspektive des Sozialen einzunehmen und Kenntnisse zu Migrationsprozessen, Sprachvielfalt, Geschlechterverhältnissen u. a. zu erwerben. Die Gutachtenden sehen im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“ insbesondere die Weiterqualifizierung im wissenschaftlichen Arbeiten durch den Umgang mit empirischen Studien (z. B. Fallanalysen, Evaluationen), welche im pädagogischen Kontext relevant ist, als gegeben.

Durch die Kombination aus den Modulbeschreibungen, dem Prüfungsplan sowie dem Lehrveranstaltungsverzeichnis werden die Studierenden ausreichend transparent informiert. Vor Ort wurde insbesondere die Größe der Module diskutiert und durch die Hochschule dahingehend erläutert, dass die offene Struktur zu einer besseren und freieren Gestaltung der Lehre beiträgt. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ hält das Gutachtergremium für angemessen.

Die Lehr-/Lernformen schätzt das Gutachtergremium als vielfältig und einem Vollzeit-Präsenz-Studiengang der Pädagogik der Kindheit angemessen ein. Die im Studiengang integrierten Praxisanteile hält das Gutachtergremium für adäquat ausgestaltet und den Theorie-Praxis-Transfer für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ ist in elf Module gegliedert, die alle studiert werden müssen. Die ersten drei Semester werden durch drei „Modul-

Stränge“ strukturiert, die jeweils drei Module umfassen (siehe § 5 StuPO-SWT). Der erste Strang umfasst drei thematisch-inhaltliche Module (M1 „Grundlagen sozialwissenschaftlicher Transformationsforschung“, M4 „Analysen gesellschaftlicher Transformationsprozesse“, M7 „Gestaltung gesellschaftlicher Transformationsprozesse“). Der zweite Strang beinhaltet die Module zur Methodologie und Methodik von Forschungs- und Interventionsdesigns (M2 „Grundlegende Forschungsdesigns und Methoden der Datenerhebung“, M5 „Spezielle Forschungsdesigns und Methoden der Datenanalyse“, M8 „Designs und Methoden von Transfer, Intervention & Evaluation“). Der dritte Strang besteht aus drei Projekt-Modulen (M3 „Projektentwicklung“, M6 „Projektdurchführung“, M9 „Projektabschluss“), in denen die in den Strängen 1 und 2 erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen praktischer Projektarbeiten exemplarisch erprobt und angewandt werden sollen. Im vierten Semester sind darauf aufbauend die Module M10 „Praxis“ und M11 „Masterarbeit“ zu absolvieren. In den Studienverlauf ist mit Modul M10 ein Praxismodul mit einer 20-tägigen Praxisphase integriert. Das Praxismodul wird parallel zur Masterarbeit (Modul M11) absolviert und kann inhaltlich an die Projekt-Module in den vorangegangenen Semestern sowie an die Themenstellung der Masterarbeit angelehnt sein. Das Modul M11 umfasst die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 780 Stunden Präsenzstudium, 125 Stunden Praxis (20 Praxistage) und 2.095 Stunden Selbststudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut. Durch die Kombination aus den Modulbeschreibungen, dem Prüfungsplan sowie dem Lehrveranstaltungsverzeichnis werden die Studierenden ausreichend transparent informiert. Vor Ort wurde insbesondere die Größe der Module diskutiert und durch die Hochschule dahingehend erläutert, dass die offene Struktur zu einer besseren und freieren Gestaltung der Lehre beiträgt. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ hält das Gutachtergremium für angemessen.

Die Lehr-/Lernformen schätzt das Gutachtergremium als vielfältig und einem Vollzeit-Präsenz-Studiengang mit einem forschungsorientierten Profil als angemessen ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über Kooperationen mit Hochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland, ebenso über Kontakte zu Praxiseinrichtungen der Sozialen Arbeit und Pädagogik in verschiedenen Ländern. Dabei bestehen oftmals engere Kontakte einzelner Lehrender zu verschiedenen Hochschulen und internationalen Kolleginnen und Kollegen. Laut Hochschule haben die Studierenden nach dem ersten Semester verschiedene Möglichkeiten zur internationalen Mobilität und werden in der Vorbereitung und Durchführung vom International Office der Hochschule beraten und unterstützt.

Bezogen auf die beiden Bachelorstudiengänge sind folgende Möglichkeiten für Mobilitätsfenster gegeben: Die Pflichtpraktika (P1 und P2) sowie das Berufspraktische Jahr können im Ausland

absolviert werden. Ein Auslandssemester ist (z. B. im Rahmen des ERASMUS-Austausches) möglich. Die Studierenden sollen vor dem Antritt ein Learning Agreement vereinbaren, das vom Prüfungsausschuss genehmigt wird (§ 25 BA-RaPO). Im Rahmen des Qualifizierungsbereichs (§ 8 StuPO SOA, § 8 StuPO PdK i. V.m. § 6 Abs. 5 BA-RPO) „Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz“ können die Studierenden Handlungs-, Kommunikations- und Forschungskompetenzen im Umgang mit Fremdheit in interkulturellen Räumen erwerben.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention in § 11 BA-RaPO bzw. § 11 MA-RaPO in Verbindung mit § 63 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) geregelt. Auf Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule werden die gleichen Grundsätze angewendet. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 11 Abs. 5 BA-RaPO bzw. § 11 Abs. 5 MA-RaPO gemäß § 63 a Abs. 7 HG NRW festgelegt. Die anerkannten und angerechneten Leistungen gehen aus dem „Transcript of Records“ hervor, das mit dem Diploma Supplement ausgehändigt wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ beinhaltet Module (P1 und P2), die sich über drei Semester erstrecken. Die Gutachtenden thematisieren vor Ort die Größe der einzelnen Module. Strukturell ergreift die Hochschule Maßnahmen, um die Mobilität zu fördern, z. B. indem die Projektphase pro Semester aufgeteilt wird, d. h. es werden jeweils 15 der 45 CP vergeben.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass etwa 80 % erwerbstätig sind und sich aus diesem Grunde z. B. gegen einen Auslandsaufenthalt entscheiden. Die Hochschule erläutert vor Ort ihr Konzept der „Internationalisierung at home“: Die Studierenden sollen an der Hochschule Impulse von außen erhalten. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, an ihrem Konzept der „Internationalisierung at home“ festzuhalten, d. h. englischsprachige Module anzubieten, internationale Lehrende einzusetzen sowie Konzepte wie die „International Week“ weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Internationalisierung im Studiengang weiter stärken.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ beinhaltet Module (P1 und P2), die sich über drei Semester erstrecken. Die Gutachtenden thematisieren vor Ort die Größe der einzelnen Module. Strukturell ergreift die Hochschule Maßnahmen, um die Mobilität zu fördern, z. B. indem die Projektphase pro Semester aufgeteilt wird, d. h. es werden jeweils 15 der 45 CP vergeben.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass etwa 80 % erwerbstätig sind und sich aus diesem Grunde z. B. gegen einen Auslandsaufenthalt entscheiden. Die Hochschule erläutert vor Ort ihr Konzept der „Internationalisierung at home“: Die Studierenden sollen an der Hochschule Impulse von außen erhalten. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutach-

tenden der Hochschule, an ihrem Konzept der „Internationalisierung at home“ festzuhalten, d. h. englischsprachige Module anzubieten, internationale Lehrende einzusetzen sowie Konzepte wie die „International Week“ weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte das Konzept der „Internationalisierung at home“ weiter ausbauen.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Studierende des Masterstudiengangs haben die Möglichkeit, nach dem ersten Semester ins Ausland zu gehen. Teile der Projekt-Module bzw. des Praxis-Moduls können mit Auslandsaufenthalten verbunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden thematisieren vor Ort die Größe der einzelnen Module. Strukturell ergreift die Hochschule Maßnahmen, um die Mobilität zu fördern, z. B. indem die Projektphasen pro Semester aufgeteilt werden, d. h. es werden jeweils sechs der 18 CP vergeben.

Die Hochschule erläutert vor Ort ihr Konzept der „Internationalisierung at home“: Die Studierenden sollen an der Hochschule Impulse von außen erhalten. Vor diesem Hintergrund und dem des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, an ihrem Konzept der „Internationalisierung at home“ festzuhalten, d. h. englischsprachige Module anzubieten, internationale Lehrende einzusetzen sowie Konzepte wie die „International Week“ weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte das Konzept der „Internationalisierung at home“ weiter ausbauen.

Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld werden die drei zur (Re-) Akkreditierung beantragten Studiengänge angeboten sowie ein weiterer, auslaufender Masterstudiengang. Zur Durchführung dieser Studiengänge steht folgender Lehrkörper zur Verfügung: 29 Professuren zu je 18 SWS, sechs Lehrkräfte für besondere Aufgaben (5,5 VZÄ) zu je 20 SWS sowie vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (3,5 VZÄ) mit insgesamt 24 SWS Lehrunterstützungsleistungen. Die Zuordnung der Lehrenden zu den (Bezugs-)Wissenschaften ist im Selbstbericht auf S. 9 abgebildet. Die Betreuungsrelation am Fachbereich beträgt ein Lehrender: 30,5 Studierende.

Die Besetzung von Professuren erfolgt in einem Berufungsverfahren gemäß der Berufungsordnung vom 06.04.2017. Zur systematischen Verbesserung der Einstellungsverfahren hat die Hochschule einen Berufungsleitfaden entwickelt.

Bei der Auswahl von Lehrbeauftragten wird besonders auf die Integration praktisch-professioneller Anteile in das Studium sowie auf den Theorie-Praxis-Theorie-Transfer geachtet.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, die die gesamte Lehre der hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich abbildet. Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination bzw. das Lehrgebiet, das Lehrdeputat insgesamt in Semesterwochenstunden (SWS), die Lehrermäßigung für die Selbstverwaltung (in SWS), die Betreuung von Abschlussarbeiten (in SWS) sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die in den einzelnen Studiengängen gelehrt werden, hervor. Aus einer weiteren Liste gehen die (externen) Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung, die betreuende hauptamtliche Lehrperson sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, hervor.

Die Hochschule hat zudem studiengangsübergreifend das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Hieraus gehen die Denomination bzw. Stellenbeschreibung der Professorinnen und Professoren hervor sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat im Studiengang.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ lehren 29 (hauptamtliche) Professorinnen und Professoren, die von den 372 im Studiengang zu erbringenden SWS 262 SWS, also 70,4 % abdecken. Die vorgesehenen 46 Lehrbeauftragten decken 110 SWS, das sind 29,6 % der Lehre, ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrpersonal des Fachbereichs Sozialwesen erachtet das Gutachtergremium als fachlich sehr gut aufgestellt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet. In Anbetracht der Finanzierung von 300 Studienplätzen pro Jahr durch den Hochschulpakt 2023 empfehlen die Gutachtenden die Ausstattung des Lehrpersonals nachhaltig abzusichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

In Anbetracht der Finanzierung von 300 Studienplätzen pro Jahr durch den Hochschulpakt 2023 sollte die Ausstattung des Lehrpersonals nachhaltig abgesichert werden.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ lehren 29 (hauptamtliche) Professorinnen und Professoren, die von den 250 im Studiengang zu erbringenden SWS 182 SWS, also 72,8 % der Lehre abdecken. Die vorgesehenen 32 Lehrbeauftragten decken 68 SWS, das sind 27,2 % der Lehre, ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrpersonal des Fachbereichs Sozialwesen erachtet das Gutachtergremium als fachlich sehr gut aufgestellt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Für die Lehre im konsekutiven Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ sind acht (hauptamtliche) Professorinnen und Professoren vorgesehen, die von den 46 im Studiengang zu erbringenden SWS 42 SWS, also 91,3 % der Lehre, abdecken. Derzeit sind für den Studiengang vier SWS an Lehre durch Lehrbeauftragte geplant, die 8,7 % der Lehre abdecken würden. Die Lehrbeauftragten sind bislang weder namentlich noch nach ihrer Qualifikation benannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrpersonal des Fachbereichs Sozialwesen erachtet das Gutachtergremium als fachlich sehr gut aufgestellt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet. Durch Nachbesetzungen werden Denominationen gesteuert, um die unterschiedlichen Themen des Masterstudiengangs („Transformation“) abzudecken. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zum nicht-wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs gehören vier Personen im Umfang von 3,5 VZÄ an, die in den Bereichen Büroleitung, Sekretariat, Betreuung von Kunst- und Werkstatträumen tätig sind.

Dem Fachbereich stehen 21 Seminarräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung, fünf zentrale Hörsäle mit jeweils 60 bis 450 Plätzen, zudem ein Theaterlabor (für bis zu 120 Personen), drei Kunst- und Werkstatträume, ein Medienlabor sowie ein IT-Schulungsraum. Die Seminarräume sind mit moderner Medientechnik ausgestattet, W-LAN Zugang ist gegeben.

Die Hochschulbibliothek bietet 170.000 Bücher, etwa 500 Fachzeitschriften und Zeitungen. Darüber hinaus gibt es ein breit gefächertes Angebot an E-Books, elektronischen Zeitschriften, elektronischen Informationsdiensten und Fachdatenbanken sowie eine umfangreiche Normensammlung im Volltext (70.000 E-Ressourcen). Vorschläge für studiengangspezifische Neuschaffungen können von Hochschulangehörigen online unterbreitet werden. Die Bibliothek hat montags bis freitags von 08:30 bis 21:45 Uhr und samstags von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Sonn- und feiertags ist sie geschlossen.

Gemeinsam mit der Datenverarbeitungszentrale stellt die Hochschulbibliothek das hochschulweite Portal ILIAS für netzbasiertes Lehren und Lernen bereit, das einen zeitlich und räumlich flexiblen Zugriff auf ein umfassendes Angebot an Lern- und Studienmaterialien, Online-Kursen und ggf. kompletten Lehrveranstaltungen ermöglicht. Insbesondere für Studienanfängerinnen und -anfänger stehen Angebote zum Erwerb und Ausbau von Schlüsselkompetenzen bereit. Das System bietet zudem Funktionalitäten der Online-Kommunikation und kollaborativen Dokumentenbearbeitung.

Im anschließenden Rundgang durch die Hochschule konnten sich Teilnehmende der Gutachtergruppe von der sehr guten räumlichen und technischen Ausstattung der Seminarräume überzeugen. Durch die transparente Bauweise und die Grünzonenbereiche wird ein lernförderli-

ches Klima erzeugt. Die Bibliothek bietet sehr viele Einzelarbeitsplätze an und im gesamten Gebäudekomplex sind an vielen Stellen und in Nischen Gruppenarbeitsplätze verfügbar.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen teilweise den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen aller drei zur Begutachtung anstehenden Studiengängen ist bisher noch nicht bestätigt.

Die möglichen Prüfungsformen sind in §§ 18 ff der BA-RaPO bzw. §§ 18 ff MA-RaPO definiert und in der jeweiligen StuPO ausgestaltet. Gleichwohl sind sie nicht modulbezogen festgelegt, weder in der StuPO noch im Modulhandbuch. Nicht bestandene Modulprüfungen können zwei-

mal wiederholt werden (§ 12 BA-RaPO, § 12 MA-RaPO), die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit und das Kolloquium je einmal.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die Prüfungen in § 14 StuPO-SOA studienengangsspezifisch ausgestaltet: Z. B. wird die konkrete Bearbeitungszeit einer Klausur spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin festgelegt, für Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Wochen und soll 15 Seiten umfassen. Ebenda ist auch die Ausgestaltung von Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweisen geregelt.

Alle vier Semester werden im Rahmen von Modulbesprechungen der Lehrenden die Prüfungsleistungen besprochen und die konkreten Prüfungsformen verbindlich durch den Prüfungsausschuss für weitere vier Semester festgelegt. Im Studiengang sind folgende Prüfungen möglich: Schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Performanzprüfung sowie die Abschlussprüfung. Unter Performanzprüfung ist eine gemischte Prüfungsleistung zu verstehen, die aus theoretischen und praktischen Anteilen zusammengesetzt ist (§ 14 Abs. 1 StuPO-SOA). Im Modulhandbuch ist die Prüfungsform, die Dauer der Prüfung und ggf. der Umfang angegeben. Für den aktuellen Turnus wurden folgende Prüfungen beschlossen: fünf mündliche Prüfungen (inkl. einer Performanzprüfung), eine Klausur, zwei Hausarbeiten, davon eine mit Kolloquium sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

Im Studiengang sind insgesamt neun benotete Modulprüfungen abzulegen. Die durch die Prüfungen erworbenen Leistungspunkte von 121 CP gehen in die Gesamtnote ein. Die verbleibenden Leistungspunkte werden unbenotet aus den Praxismodulen (44 CP) bzw. dem Leistungsnachweis des Profilmoduls (15 CP) vergeben. Die Aufteilung von benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen ergibt sich im Detail aus der Modulübersicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultätsleitung erklärt, dass die Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise, zusätzlich zur Modulprüfung, aufgrund der Modulgröße für die umfassende Kompetenzüberprüfung der Studierenden vorgesehen sind. Seitens der Hochschule werden die unbenoteten Prüfungen als „studienbegleitend“ bezeichnet und sind mehrfach wiederholbar. Die Gutachtenden stimmen dieser Argumentation vor dem Hintergrund der Modulgrößen zu.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ sind die Prüfungen in § 14 StuPO-PdK studienengangsspezifisch ausgestaltet. Z. B. wird die konkrete Bearbeitungszeit einer Klausur spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin festgelegt, für Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Wochen und soll 15 Seiten umfassen. Ebenda ist auch die Ausgestaltung von Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweisen geregelt.

Alle vier Semester werden im Rahmen von Modulbesprechungen der Lehrenden die Prüfungsleistungen besprochen und die konkreten Prüfungsformen verbindlich durch den Prüfungsausschuss für weitere vier Semester festgelegt. Im Studiengang sind Prüfungen in schriftlicher Hausarbeit, mündlicher Prüfung, Klausur, Performanzprüfung oder als Abschlussprüfung möglich. Unter Performanzprüfung ist eine gemischte Prüfungsleistung zu verstehen, die aus theoretischen und praktischen Anteilen zusammengesetzt ist (§ 14 StuPO-PdK). Im Modulhandbuch ist die Prüfungsform, die Dauer der Prüfung und ggf. der Umfang angegeben. Für den aktuellen

Turnus wurden vier mündliche Prüfungen (inkl. einer Performanzprüfung), zwei Klausuren, drei Hausarbeiten (davon eine unbenotet) sowie ein Kolloquium, sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium geplant.

Im Studiengang sind insgesamt neun benotete Modulprüfungen sowie eine unbenotete Prüfungsleistung abzulegen. Die durch die Prüfungen erworbenen Leistungspunkte von 113 CP gehen in die Gesamtnote ein. Die verbleibenden Leistungspunkte werden unbenotet aus den Praxismodulen (44 CP) bzw. dem Leistungsnachweis des Profilmoduls (15 CP) sowie des Moduls A „Kindliche Entwicklung“ (8 CP) vergeben. Die Aufteilung von benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen ergibt sich im Detail aus der Modulübersicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultätsleitung erklärt, dass die Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise, zusätzlich zur Modulprüfung, aufgrund der Modulgröße für die umfassende Kompetenzüberprüfung der Studierenden vorgesehen sind. Seitens der Hochschule werden die unbenoteten Prüfungen als „studienbegleitend“ bezeichnet und sind mehrfach wiederholbar. Die Gutachtenden stimmen dieser Argumentation vor dem Hintergrund der Modulgrößen zu.

Insbesondere heben die Gutachtenden die Performanzprüfung als passende Prüfungsform für den Bereich Kindheitspädagogik hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Die einzelnen Prüfungen werden im Modulhandbuch modulbezogen festgelegt. Die Hochschule erläutert im Selbstbericht semesterweise die Auswahl der Prüfungsformen und den Prüfungsmix.

Im Studiengang sind insgesamt elf Modulprüfungen abzulegen, wovon sieben mündliche Prüfungen und vier schriftliche Prüfungen sind. Zudem sind jeweils sechs Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise abzulegen (Module 1, 2, 4, 5, 7 und 8). Die Prüfungsvorleistungen werden i.d.R. im Rahmen von Vorlesungen, die Leistungsnachweise i.d.R. im Rahmen von Seminaren erbracht. Die drei Projektmodule werden durch zwei Hausarbeiten und eine mündliche Prüfung mit Performanzprüfung abgeschlossen.

Zu Semesterbeginn werden die einzelnen Prüfungsformen der Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise von den Lehrenden abgestimmt und festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultätsleitung erklärt, dass die Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise, zusätzlich zur Modulprüfung, aufgrund der Modulgröße für die umfassende Kompetenzüberprüfung der Studierenden vorgesehen sind. Seitens der Hochschule werden die unbenoteten Prüfungen als „studienbegleitend“ bezeichnet und sind mehrfach wiederholbar. Die Gutachtenden stimmen dieser Argumentation vor dem Hintergrund der Modulgrößen zu.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Modulübersicht eingereicht, aus der im Sinne eines Studienverlaufsplans die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgesehene Workload hervorgehen. Das Curriculum ist so konzipiert, dass die Module in der Regel binnen eines Semesters oder binnen zwei aufeinanderfolgender Semester (Praktikum und Praxisprojekt) zu absolvieren sind. Das Modul Praxisprojekt (P2, 45 CP) ist über drei Semester (3. bis 5. Semester) verteilt.

Alle Module umfassen mindestens sieben CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Als Regelstudienzeit sind sechs Semester vorgesehen. Seit der Zulassung im Wintersemester 2007 beträgt die durchschnittliche Studiendauer 6,8 Semester.

Zur Betreuung der Studierenden beschreibt die Hochschule (Selbstbericht S. 19) unterschiedliche Maßnahmen, vor allem hinsichtlich der Organisation der Praxissemester: Es werden u. a. fortlaufend Informationsblätter zu Zielen, Abläufen und Formalia sowie Arbeitshilfen zur Erstellung von Praxisberichten bereitgestellt sowie Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Praxisphasen angeboten. Zudem gibt es Entscheidungs- und Orientierungshilfen zur Suche und Auswahl geeigneter Praxisstellen sowie individuelle Beratung zur formalen und inhaltlichen Planung der Praxisphasen und über Arbeitsfelder sowie bei Problemen oder Konflikten.

Der Workload wird im Rahmen der Lehrevaluation erhoben. In der Absolvierendenbefragung gaben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, dass sie die Studienanforderungen in der dafür vorgegebenen Zeit erfüllen konnten (81 %, siehe Selbstbericht S. 22).

Die Modulprüfungen sollen gemäß § 16 BA-RaPO so angesetzt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Für Modulprüfungen sollen Prüfungszeiträume vorgesehen werden, die rechtzeitig bekanntzugeben sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch thematisieren die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ die Schwierigkeit, die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen frei wählen zu können, da diese häufig überbelegt sind. Aus Sicht der Fakultätsleitung besteht grundsätzlich eine ausreichende Auswahl an Lehrveranstaltungen, da für die Bachelorstudiengänge mehr als 1,5-fache der notwendigen Lehre angeboten wird. Aus Sicht der Gutachtenden besteht in Anbetracht der großen Kohorten innerhalb des Studiengangs ein ausreichendes Angebot an Lehre.

Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachtenden aufgrund der Argumentation bzgl. der Modulgrößen für angemessen, was ebenfalls aus Sicht der Studierenden bestätigt wurde.

Die Workloadberechnung von 30 Stunden pro CP ergibt sich für die Bachelorstudiengänge vor dem Hintergrund, dass die Studierenden im Vergleich zu den Masterstudierenden (25 Stunden entsprechen einem CP) mehr Zeit benötigen, um ein für sich passendes Lernkonzept zu entwickeln. Hochschulweit gibt es aber keine einheitliche Vorgabe für die Bachelor- und Masterstudiengänge. Für die Gutachtenden ist die Logik und Begründung der Workloaderrechnung nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Modulübersicht eingereicht, aus der im Sinne eines Studienverlaufsplans die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgegebene Workload hervorgehen. Das Curriculum ist so konzipiert, dass die Module in der Regel binnen eines Semesters oder binnen zwei aufeinanderfolgender Semester (Praktikum und Praxisprojekt) zu absolvieren sind. Das Modul Praxisprojekt (P2, 45 CP) ist über drei Semester (3. bis 5. Semester) verteilt.

Alle Module umfassen mindestens sieben CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Als Regelstudienzeit sind sechs Semester vorgesehen. Seit der Zulassung im Wintersemester 2007 beträgt die durchschnittliche Studiendauer 6,5 Semester.

Zur Betreuung der Studierenden beschreibt die Hochschule (Selbstbericht S.19) unterschiedliche Maßnahmen, vor allem hinsichtlich der Organisation der Praxissemester: Es werden u. a. fortlaufend Informationsblätter zu Zielen, Abläufen und Formalia sowie Arbeitshilfen zur Erstellung von Praxisberichten bereitgestellt sowie Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Praxisphasen angeboten. Zudem gibt es Entscheidungs- und Orientierungshilfen zur Suche und Auswahl geeigneter Praxisstellen sowie individuelle Beratung zur formalen und inhaltlichen Planung der Praxisphasen und über Arbeitsfelder sowie bei Problemen oder Konflikten.

Der Workload wird im Rahmen der Lehrevaluation erhoben.

Die Modulprüfungen sollen gemäß § 16 BA-RaPO so angesetzt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Für Modulprüfungen sollen Prüfungszeiträume vorgesehen werden, die rechtzeitig bekanntzugeben sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachtenden aufgrund der Argumentation für angemessen, was ebenfalls aus Sicht der Studierenden bestätigt wurde.

Die Workloadberechnung von 30 Stunden pro CP ergibt sich für die Bachelorstudiengänge vor dem Hintergrund, dass die Studierenden im Vergleich zu den Masterstudierenden (25 Stunden entsprechen einem CP) mehr Zeit benötigen, um ein für sich passendes Lernkonzept zu entwickeln. Hochschulweit gibt es aber keine einheitliche Vorgabe für die Bachelor- und Masterstudiengänge. Für die Gutachtenden ist die Logik und Begründung der Workloadberechnung nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Modulübersicht eingereicht, aus der im Sinne eines Studienverlaufsplans die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgegebene Workload hervorgehen. Das Curriculum ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Als Regelstudienzeit sind vier Semester vorgesehen.

Die Modulprüfungen sollen gemäß § 16 MA-RaPO so angesetzt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Für Modulprüfungen sollen Prüfungszeiträume vorgesehen werden, die rechtzeitig bekanntzugeben sind. Pro Semester sind drei Modulprüfungen vorgesehen, im 4. Semester zwei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wurde das Konzept der Projekt-Module des Masterstudiengangs beschrieben. Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch die Programmverantwortlichen, die mit ihrer jeweiligen Erfahrung bzw. Spezialisierung den thematischen Fokus legen (z. B. Digitalisierung, Gemeinwohlökonomie) sowie durch Lehrbeauftragte.

Im Gespräch mit den Studierenden wird der Bedarf nach einem flexibleren Studienmodell auf Master-Ebene deutlich. Die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit bzw. familiäre Verpflichtungen sollte aus Sicht der Gutachtenden besser berücksichtigt werden. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Studienstruktur zu flexibilisieren und den Masterstudiengang in Teilzeitform oder berufsbegleitend anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Struktur des Masterstudiengangs sollte flexibilisiert werden und der Studiengang in der Teilzeitform oder berufsbegleitend angeboten werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums erfolgt einerseits durch enge Kontakte und regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen wissenschaftlichem Lehrpersonal und Kooperationspartnern aus der Praxis, andererseits durch kontinuierliche wissenschaftliche und fachlich-inhaltliche Fortbildungen des Lehrpersonals sowie durch eine intensive Verknüpfung von Lehre und Forschung. Innerhalb des Kollegiums wird der fachlich-wissenschaftliche sowie didaktische Austausch durch Besprechungen der Lehrenden, Studiengangswerkstätten bis hin zu einer halbjährlich bis jährlich stattfindenden Zukunftswerkstatt umgesetzt. Der nationale und internationale Austausch wird dadurch gewährleistet, dass die Lehrenden regelmäßig an wissenschaftlichen Tagungen im In- und Ausland teilnehmen, zudem werden Tagungen der Hochschule selbst bzw. in Kooperation mit anderen Hochschulen organisiert, die regional, national oder international ausgerichtet sind.

Der Austausch mit der Fachpraxis vor Ort stärkt laut Hochschule insbesondere den Theorie-Praxis-Transfer, der wesentliches Element der Studiengänge des Fachbereichs ist (durch Fachtagungen, kooperative Projekte angewandter Forschung, Praxistag oder die Integration von einem Austausch mit der Fachpraxis in Seminarveranstaltungen). Das Praxisreferat ist dabei eine Schaltstelle zur Fachpraxis, durch das die Kontakte aufrechterhalten, gepflegt und aktualisiert werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Aktualität der Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ merken die Gutachtenden an, dass sich in den Modulbeschreibungen veraltete Begrifflichkeiten befinden (z. B. Menschen mit Behinderung), die zur Überarbeitung angeregt werden.

Hinsichtlich dieses Bachelorstudiengangs empfehlen die Gutachtenden, dass die Hochschule sich neue Kooperationsfelder erschließen sollte.

An der Überarbeitung der Modulhandbücher ist die Fachschaft aktiv beteiligt, Studierende bringen sich ein, indem sie Rückmeldung geben, welche Module sie perspektivisch belegen wollen. Dies nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die im Modulhandbuch benutzte Begrifflichkeiten sind auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Überarbeitung der Modulhandbücher ist die Fachschaft aktiv beteiligt, Studierende bringen sich ein, indem sie u. a. Rückmeldung geben, welche Module sie perspektivisch belegen wollen. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien“ ist derzeit inhaltlich breit angelegt. Die Gutachtenden sehen diesbezüglich eine Profilschärfung als notwendig an. Nach Einschätzung der Gutachtenden hat die Hochschule Prozesse etabliert, mit denen das Modulhandbuch fachlich-inhaltlich nachjustiert wird. Der Austausch der Lehrenden, die Einbeziehung der Studierenden und der Fachpraxis gewährleisten aus Sicht der Gutachtenden darüber hinaus auch die Überprüfung und Anpassung der methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat ein Qualitätsmanagementkonzept vorgelegt, in dem das „Qualitätsverständnis, die Qualitätspolitik und die Strukturen und Instrumente, die bei der Qualitätssicherung, insbesondere im Bereich Studium und Lehre, an der Fachhochschule Bielefeld zum Einsatz kommen“ (Anlage 01, S. 1), umfasst. Sie versteht sich dabei selbst als lernende Organisation,

die aktiv nach Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Kernaufgaben in Studium, Lehre und Weiterbildung, Forschung, Entwicklung und Transfer, aber auch bezüglich ihrer Serviceleistungen, des Lern- und Arbeitsklimas, ihrer Rolle als Arbeitgeberin und ihrer Strukturen und Prozesse sucht. Im Qualitätsmanagementkonzept sind auch die Verantwortlichkeiten der Beteiligten geregelt.

Als Befragungsinstrumente der internen Evaluation hat die Hochschule die Studieneingangsbefragung festgelegt, eine Befragung der mittleren Semester, die Lehrveranstaltungsevaluation sowie die Befragung zum Studienabschluss und zum Absolvierendenverbleib. Bestandteil der internen Evaluation sind Kennzahlen, die die Hochschule definiert hat. Zudem ist angegeben, in welchem der für das Qualitätsmanagement relevanten Berichte die jeweilige Kennzahl eine Rolle spielt. Externe Maßnahmen sind durch die Evaluation durch einen Fachbeirat geregelt sowie die Evaluation durch Peer-Verfahren, die als selbstdefinierte Verfahren oder als Programmakkreditierung durchgeführt werden können. Für die Evaluation des Bereichs Studium und Lehre hat die Hochschule eine Evaluationsordnung erlassen.

Im Sinne eines geschlossenen Regelkreises legt die Hochschule den Umgang mit den Evaluationsergebnissen fest sowie die Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen anhand der Instrumente des hochschulinternen Berichtswesens und Qualitätsmonitorings.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Bezogen auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ gibt es folgende Auswertungen: Der Fachbereich Sozialwesen hat im Wintersemester 2018/2019 eine Evaluation der Lehre und des Studiums durchgeführt, die das Engagement der Lehrenden, die Akzeptanz der Ziele, Inhalte, Methoden sowie den Lernerfolg thematisiert. Aus den vorliegenden Fragebögen (n=2.007) ergab sich, dass 86 % der Studierenden das Engagement der Lehrenden als hoch oder sehr hoch einschätzen. Über 82 % der Befragten finden, dass der didaktisch-methodische Einsatz sinnvoll auf die Vermittlung der Sachverhalte abgestimmt ist und eine aktive Mitarbeit in Veranstaltungen ermöglicht wird. Die Relevanz der in den Seminaren behandelten Themen wird von 83 % als hoch bzw. sehr hoch bewertet.

Im Rahmen der Absolvierendenbefragung, die 18 Monate nach Abschluss des Studiums stattfindet, ergab sich aus dem Jahr 2016 (n=84), dass 78 % einer Berufstätigkeit nachgehen und 16 % ein Aufbaustudium (Master) aufnehmen. Der Großteil der Befragten (61 %) ist mit der beruflichen Situation insgesamt zufrieden oder sehr zufrieden. Die Studienbedingungen werden rückblickend als sehr gut eingeschätzt, insbesondere die Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen (81 %), fachliche Beratung und Betreuung durch Lehrende und Kontakte zu Mitstudierenden (jeweils 80 %), Kontakte zu Lehrenden und Qualität der Lehre (jeweils 75 %). Die enge Verzahnung vom Studium und praxis- und berufsbezogenen Elementen (z. B. Pflichtpraktika, Lehrende aus der Praxis) wird von den meisten Befragten ebenfalls positiv bewertet. Zudem schätzen die Befragten das bei Studienabschluss erreichte Kompetenzniveau als hoch bis sehr hoch ein.

Im Studiengang ist ein „Modultag“ etabliert, an dem die Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs teilnehmen, um organisatorische Themen zu besprechen und inhaltlich die Lehre in den einzelnen Modulen abzustimmen. Ziel ist, das bestehende Lehrangebot auf Basis des Modulhandbuchs kritisch zu reflektieren und für das kommende Semester zu planen. Die Modulbeauftragten entwickeln auf dieser Grundlage konkrete Vorschläge für Lehrveranstaltungen.

Darüber hinaus werden die Studien- und Prüfungsverläufe, Studierenden- und Absolvierendenzahlen (Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Abbruchquoten, Absolvierendenzahlen) statistisch erfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultätsleitung berichtet vor Ort über den Ablauf eines „Modultags“, in Differenzierung zur „Zukunftswerkstatt“, in der auch strategische Punkte mit den Studierenden zusammen besprochen werden, z. B. inwiefern internationale Aspekte im Studiengang integriert oder ausgebaut werden können. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass sie sich im Rahmen beider Konzepte aktiv einbringen können. Die Gutachtenden sehen den „Modultag“ sowie die „Zukunftswerkstatt“ als etabliert und als sehr gute, die Evaluation ergänzende, partizipative Qualitätssicherungsmaßnahmen. Sie bestärken die Hochschule, diese Konzepte weiter zu verfolgen und auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Bezogen auf den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ ergeben sich folgende Auswertungen:

Der Fachbereich Sozialwesen hat im Wintersemester 2018/2019 eine Evaluation der Lehre und des Studiums durchgeführt, die das Engagement der Lehrenden, die Akzeptanz der Ziele, Inhalte, Methoden sowie der Lernerfolg thematisiert. Aus den vorliegenden Fragebögen (n=613) ergab sich, dass die Studierenden das Engagement der Lehrenden als sehr hoch (über 90 %) einschätzen. Über 85 % der Befragten finden, dass der didaktisch-methodische Einsatz sinnvoll auf die Vermittlung der Sachverhalte abgestimmt ist und eine aktive Mitarbeit in Veranstaltungen ermöglicht wird. Auch die Relevanz der in den Seminaren behandelten Themen wird von 86 % als hoch bzw. sehr hoch bewertet.

Im Rahmen der Absolvierendenbefragung, die 18 Monate nach Abschluss des Studiums stattfindet, ergab sich aus dem Jahr 2016 (n=39), dass 74 % einer Berufstätigkeit nachgehen und 12 % ein Aufbaustudium (Master) aufnehmen. Der Großteil der Befragten (68 %) ist mit der beruflichen Situation insgesamt zufrieden oder sehr zufrieden. Die Studienbedingungen werden rückblickend als sehr gut eingeschätzt, insbesondere die Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen (79 %), fachliche Beratung und Betreuung durch Lehrende und Kontakte zu Mitstudierenden (92 %), Kontakte zu Lehrenden und Qualität der Lehre (jeweils 87 %). Die enge Verzahnung vom Studium und praxis- und berufsbezogenen Elementen (z. B. Pflichtpraktika, Lehrende aus der Praxis) wird von den meisten Befragten ebenfalls positiv bewertet. Zudem schätzen die Befragten das bei Studienabschluss erreichte Kompetenzniveau als hoch bis sehr hoch ein.

Im Studiengang ist ein „Modultag“ etabliert, an dem die Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs teilnehmen, um organisatorische Themen zu besprechen und inhaltlich die Lehre in den einzelnen Modulen abzustimmen. Ziel ist, das bestehende Lehrangebot auf Basis des Modulhandbuchs kritisch zu reflektieren und für das kommende Semester zu planen. Die Modulbeauftragten entwickeln auf dieser Grundlage konkrete Vorschläge für Lehrveranstaltungen.

Darüber hinaus werden die Studien- und Prüfungsverläufe, Studierenden- und Absolvierendenzahlen (Studieplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Abbruchquoten, Absolvierendenzahlen) statistisch erfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultätsleitung berichtet vor Ort über den Ablauf eines „Modultags“, in Differenzierung zur „Zukunftswerkstatt“, in der auch strategische Punkte mit den Studierenden zusammen besprochen werden, z. B. inwiefern internationale Aspekte im Studiengang integriert oder ausgebaut werden können. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass sie sich im Rahmen beider Konzepte aktiv einbringen können. Die Gutachtenden sehen den „Modultag“ sowie die „Zu-

kunftswerkstatt“ als etabliert und als sehr gute, die Evaluation ergänzende, partizipative Qualitätssicherungsmaßnahmen. Sie bestärken die Hochschule, diese Konzepte weiter zu verfolgen und auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Die Maßnahmen der internen Evaluation von Lehre und Studiums im Fachbereich gelten für den Masterstudiengang gleichermaßen. Nach der derzeit gültigen Evaluationsordnung wird im Fachbereich mindestens alle zwei Jahre die interne Evaluation von Lehre und Studium umfassend durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der Zukunftsstätten hat die Hochschule bzw. die Fakultätsleitung sich darum bemüht, den Masterstudiengang dahingehend zu verändern, die Berufseinmündung praktikabler zu gestalten sowie den Interessen der Studierenden zu entsprechen. Nach den Gesprächen mit der Fakultäts- sowie Hochschulleitung wurden die Maßnahmen zur Verbesserung des Studiengangs durch die neue Konzeption für die Gutachtenden gut nachvollziehbar.

Die Gutachtenden sehen den „Modultag“ sowie die „Zukunftswerkstatt“ als etabliert und als sehr gute, die Evaluation ergänzende, partizipative Qualitätssicherungsmaßnahmen. Sie gehen davon aus, dass diese Instrumente auch im Masterstudiengang eingesetzt werden und bestärken die Hochschule, diese Konzepte weiter zu verfolgen und auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge orientieren sich am Gleichstellungsplan des Fachbereichs, der auf dem Gleichstellungsrahmenplan der Hochschule basiert, der sich in die sieben Teil-Handlungsfelder Struktur und Prozesse, Kultur-/Organisationsentwicklung, Personalgewinnung und -entwicklung, Studienfachwahl und Studium, Forschung und Lehre, Gender Controlling sowie Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf gliedert. Im Gleichstellungsplan verpflichtet sich der Fachbereich beispielsweise, das gleichmäßige Verhältnis von Professorinnen und Professoren in den Berufungsverfahren zu berücksichtigen und auch bei den übrigen Beschäftigungsgruppen auf eine hälftige Besetzung der Stellen mit Frauen hinzuwirken sowie eine klischeefreie Studienwahl zu fördern, insbesondere Schüler für den Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ zu gewinnen.

Studierende, die infolge einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung benachteiligt sind, erhalten hinsichtlich zeitlicher oder formaler Vorgaben Erleichterungen bei Prüfungen und im Studium. Ebenso können Studierende, die Pflegeaufgaben naher Angehöriger wahrnehmen Nachteilsausgleiche beantragen (§ 17 BA-RaPO, § 17 MA-RaPO).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Im Studiengang sind 70 % der Studierenden weiblich, 30 % sind männlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Dokumentation

Im Studiengang sind 89 % der Studierenden weiblich, 11 % sind männlich. Entsprechend dem Gleichstellungsplan des Fachbereichs Sozialwesen arbeitet der Fachbereich verstärkt mit Trägern zusammen, die Freiwilligendienste anbieten, um Männer für den Studiengang zu gewinnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt.

Insbesondere für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ empfehlen die Gutachtenden, das Geschlechterverhältnis im Blick zu behalten und das bereits vorhandene Konzept zur Gewinnung von potentiellen männlichen Studierenden weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Geschlechterverhältnis sollte im Blick behalten und das bereits vorhandene Konzept zur Gewinnung von potentiellen männlichen Studierenden weiter ausgebaut werden.

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die AHPGS hat die Hochschule auf die Möglichkeit der organisatorischen Verbindung der Verfahren hingewiesen. Die Hochschule hat in Verbindung gemäß der berufszulassungsrechtlichen Eignung der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Pädagogik der Kindheit“ (§ 35 MRVO) das zuständige Ministerium (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) informiert, auf eine Beteiligung an der Vor-Ort Begutachtung hat die stellvertretende Person verzichtet.

Die Akkreditierungskommission hat den Prüfbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

Die Studierenden waren an der Erstellung des Selbstberichts über den Fachschaftsrat beteiligt.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für dieses Verfahren sind:

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Joachim König, Evangelische Hochschule Nürnberg
- Frau Prof.in Dr.in Sabine Skalla, DIPLOMA Hochschule
- Herr Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt, Hochschule Magdeburg-Stendal

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Anke Berkemeyer, Amt für Jugend und Familie – Jugendamt, Bielefeld

Vertreterin Studierenden:

- Frau Theresa Barth, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Erfolgsquote	72 % (Absolvierende in Regelstudienzeit)
Notenverteilung	Sommersemester 2018: 1,03 - 2,94 Wintersemester 2018/2019: 1,15 - 3,49 (Mittelwert 1,7)
Durchschnittliche Studiendauer	6,8 Semester
Studierende nach Geschlecht	70 % weiblich, 30 % männlich

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Erfolgsquote	66 % (Absolvierende in Regelstudienzeit)
Notenverteilung	Sommersemester 2018: 1,17 - 3,10 Wintersemester 2018/2019: 1,15 - 2,99 (Mittelwert 1,5)
Durchschnittliche Studiendauer	6,5 Semester
Studierende nach Geschlecht	89 % weiblich, 11 % männlich

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2019

Zeitpunkt der Begehung:	19.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	15.02.2007 Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.10.2012 bis 30.09.2019 Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumliche und technische Ausstattung der Seminarräume; Bibliothek inkl. Einzelarbeitsplätze; gesamtes Gebäudekomplex inkl. Gruppenarbeitsplätze

Studiengang 02 Pädagogik der Kindheit, B.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	19.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	15.02.2007 Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.10.2012 bis 30.09.2019 Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumliche und technische Ausstattung der Seminarräume; Bibliothek inkl. Einzelarbeitsplätze; gesamtes Gebäudekomplex inkl. Gruppenarbeitsplätze

Studiengang 03 Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	19.06.2019

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumliche und technische Ausstattung der Seminarräume; Bibliothek inkl. Einzelarbeitsplätze; gesamtes Gebäudekomplex inkl. Gruppenarbeitsplätze

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)